

**Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Rösrath vom  
09.12.2003**

Änderungen:

---

**Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Rösrath vom 09.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) in der z.Zt. gültigen Fassung und den §§ 48 ff der Einkommensteuereinführungsvorschriften (EStDV) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rösrath am 08.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadtbücherei Rösrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

**§ 2**

Die Stadtbücherei Rösrath ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Rösrath dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rösrath erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei Rösrath; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Rösrath erhält bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbücherei in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke - Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbindung - nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Rösrath für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 09.12.2003

Dieter Happ  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Rösrath wurde am 18. Dezember 2003 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. Januar 2004 in Kraft.